

Grundschule Oestringfelde

Verlässliche Grundschule
Lebensborner Weg 26
26419 Schortens

☎ 0 44 61 / 80 219

☎ 0 44 61 / 98 42 58

e-mail: GS-Oestringfelde@schortens.de

Homepage: www.gs-oestringfelde.de



Regelungen zum Umgang mit Absentismus

Eltern müssen die Schule grundsätzlich über jeden Fehltag in Kenntnis setzen.

Vorgehensweise bei entschuldigtem Fehlen:

Die Eltern benachrichtigen die Klassenleitung unverzüglich (**grundsätzlich über ISERV**) am ersten krankheitsbedingten Fehltag ihres Kindes **bis 7:30 Uhr**. Jegliches Fehlen muss seitens der Eltern mit einer schriftlichen oder mündlichen Entschuldigung belegt werden und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Die Eltern entscheiden selbst, ob das Kind in der Lage ist, Aufgaben zu erledigen. Diese melden der Klassenleitung, ob Aufgaben herausgelegt und abgeholt bzw. einem anderen Kind mitgegeben werden sollen. In erster Linie geht es den Lehrkräften darum, das Elternhaus über Lerninhalte auf dem Laufenden zu halten und zu verhindern, dass das Kind den Anschluss an die Lerngruppe verliert.

Kann ein Kind krankheitsbedingt über längere Zeit an bestimmten Unterrichtsfächern, z.B. Sport, nicht teilnehmen, wird ein ärztliches Attest erforderlich.

Jede Unterrichtsbefreiung muss von den Erziehungsberechtigten **im Vorfeld schriftlich** beantragt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so werden die Eltern schriftlich darauf hingewiesen, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass ihr Kind den versäumten Unterricht nachholt. Planbare Arztbesuche müssen außerhalb der Schulzeit liegen (auch außerhalb des Ganztags- Angebotes). In Ausnahmefällen muss der Termin im Vorfeld schriftlich begründet und beantragt werden, anderenfalls gilt dieser Tag als unentschuldig.

Bricht eine Krankheit während des Unterrichts aus oder besteht der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (auch Läusebefall), werden die Eltern benachrichtigt und aufgefordert, das Kind unverzüglich von der Schule abzuholen.

Erleidet ein Kind während des Unterrichts oder in den Pausen einen Unfall, werden je nach Schwere der Verletzung die Eltern benachrichtigt und/oder ein Rettungswagen bestellt. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, begleitet ein dem Kind vertrauter Erwachsener den Krankentransport.

Für unvorhergesehene Zwischenfälle gibt es im Lehrerzimmer einen Ordner mit Notfallzetteln für jedes Kind. Damit soll sichergestellt werden, dass jederzeit die Eltern oder eine dem Kind vertraute Person kontaktiert werden können.

Vorgehensweise bei unentschuldigtem Fehlen:

Fehlt ein Kind, so wird das Fehlen im Klassenbuch vermerkt.

Das Fehlen gilt als unentschuldig, sollte **keine Benachrichtigung bei der Klassenleitung über ISERV** eingegangen sein. Das Kollegium meldet zurück, wenn ein Fehlen Auffälligkeiten zeigt bzw. ungewöhnlich ist. Wenn ein Kind häufiger unentschuldig fehlt, leitet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft weitere Schritte ein:

die Erziehungsberechtigten werden zu einem **Gespräch mit der Schulsozialarbeit und der Schulleitung** eingeladen. Setzt sich das unentschuldigte Fehlen hiernach weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von zehn Schulbesuchstagen) wird nach einer letzten Verwarnung das **Ordnungs- und Jugendamt informiert**.

Nach 30 Fehltagen (von Bedeutung ist nicht, ob diese entschuldigt oder unentschuldigt sind) **wird die Schule eine Attestpflicht (siehe § 58 NSchG und RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410 - einfordern** (z.B. an jedem weiteren Fehltag ist ein ärztliches Attest vorzulegen/ gemäß RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410 - Ziff. 3.3)).

Je nach vermuteter Ursache werden die Eltern beraten, auf Hilfsangebote hingewiesen oder verwarnt. Dazu zählen mögliche rechtliche Konsequenzen, die aus der Schulpflichtsverletzung erwachsen, bis hin zum Bußgeld.

Gegebenenfalls wird mit dem Jugendamt bzw. Ordnungsamt Kontakt aufgenommen.

„Schwänzt“ ein Kind den Unterricht, so werden erzieherische Maßnahmen eingeleitet. Die Klassenleitung versucht im Gespräch mit dem Schüler und den Eltern die Ursachen der Schulverweigerung aufzudecken. Eine Unterstützung durch die Schulsozialarbeiter ist möglich. Bringen diese Gespräche nicht den gewünschten Erfolg, so besteht die Möglichkeit eine Klassenkonferenz einzuberufen, um über geeignete Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen zu entscheiden. Auch in dieser Angelegenheit kann das Jugendamt oder andere Erziehungseinrichtungen um Unterstützung gebeten werden.

Diese Regelungen orientieren sich am **Handlungskonzept „Schulverweigerung“** des **Landkreises Friesland** und dem **Niedersächsischen Schulgesetz** (§ 63, Fernbleiben vom Unterricht).
